



27. Mai 2026

Richtlinie zur Entschädigung von Schäden durch Grossraubtiere für das Jahr 2026

1 Allgemeine Voraussetzungen zur Entschädigung

Entschädigungen für durch Grossraubtiere verursachte Schäden können geltend gemacht werden, sofern:

- die Meldung an die Wildhut unmittelbar nach Feststellung des Schadens erfolgt (BR 740.040, Art. 6)
- die Wildhut als Schadenverursacher ein Grossraubtier bestätigen kann (Art. 10 JSV)
- das Nutztier zum Zeitpunkt des Risses in der TVD korrekt registriert ist (Art. 10 JSV)
- die zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden ([Art. 10b JSV](#), [Kapitel 6.1 Übersicht fachgerechter Herdenschutz gemäss JSV](#))

2 Vorgehen im Rissvorfall

Bei Rissen von Nutztieren durch Grossraubtiere ist umgehend der gebietszuständige Wildhüter aufzubieten. Ist dieser nicht erreichbar, verbindet die Notrufzentrale (117) mit einem diensthabenden Wildhüter.

Der betroffene Betrieb ist verantwortlich sicherzustellen, dass gerissene oder verletzte Nutztiere im Gelände sofort auffindbar und soweit als möglich in unverändertem Zustand vorliegen, sowie Zäune unverändert bleiben. Eine Teilnahme an der Beurteilung vor Ort durch einen Vertreter oder eine Vertreterin des Betriebes wird erwartet. Die Wildhut beurteilt und dokumentiert im Einzelfall:

- ob ein Grossraubtier für den Schaden verantwortlich ist
- ob die Umsetzung der Massnahmen gemäss einzelbetrieblichem Herdenschutzkonzept (EHK) eingehalten wurden
- ob im Einzelfall der Schutz fachgerecht eingesetzter Schutzzäune oder fachgerecht eingesetzter Herdenschutzhunde durch Wölfe überwunden wurde ([Kapitel 6.1 Übersicht fachgerechter Herdenschutz gemäss JSV](#))

Die Schadensmeldung an die Wildhut gilt dabei als Schadenforderung. Ein formelles Gesuch wird nicht verlangt (Sonderregelung in Bezug auf Entschädigung von zusätzlichen Beiträgen, siehe Kapitel [3.2 bis 3.5](#)). Das AJF teilt dem Betriebsverantwortlichen den Entscheid zur Beurteilung und den Entschädigungsanspruch in Form des Rissprotokolles innert 10 Tagen schriftlich (per E-Mail) mit. Die Entschädigung ergeht immer an den Alpbetreiber und auf die beim ALG hinterlegte Kontonummer.

3 Entschädigungspraxis

Entschädigt werden gemäss Konzept Wolf Schweiz (zu 80% durch den Bund, zu 20% durch den Kanton):

- der Wertersatz für gerissene oder notgetötete Nutztiere, siehe Kapitel 3.1
- eine Pauschale für die Entsorgung getöteter Nutztiere siehe Kapitel 3.2
- tierärztliche Behandlungen verletzter Tiere siehe Kapitel 3.3
- Zeitaufwand für den Abtransport verletzter Tiere siehe Kapitel 3.4
- Pflege verletzter Tiere auf Weisung des Tierarztes siehe Kapitel 3.5

3.1 Wertersatz für tote / notgetötete Nutztiere

Die Einschätzung des Wertersatzes von gerissenen Schafen und Ziegen wird mittels Entschädigungsrechner der Branchenverbände durchgeführt und basiert auf dem Marktwert zum Todeszeitpunkt, unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, des Trächtigkeitsstatus und der Abstammungs- und/oder Leistungsmerkmale des gerissenen Nutztieres. Die Angaben zum Tier werden so weit als möglich im Rahmen der Beurteilung vor Ort erhoben. Liegen für gerissene Tiere Abstammungs- oder Leistungsnachweise vor, ist dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des E-Mails mit dem Rissprotokoll (Entscheid zur Beurteilung und den Entschädigungsanspruch) dem AJF mitzuteilen (info@ajf.gr.ch). Anschliessend fordert das AJF die Abstammungs- oder Leistungsnachweise direkt bei den Zuchtverbänden an.

Bei Grossvieh wird die Entschädigungshöhe durch einen kantonalen Schadensschätzer für Grossvieh festgelegt. Gerissene, junge Kälber aus Mutterkuhherden können in der Regel nicht wie ein anderes Kalb in einer Milch- oder Mastviehherde ersetzt werden. Deshalb werden bei der Entschädigung die Mutterkuh und ihr gerissenes Kalb als Einheit betrachtet:

1. Der Wert des Paares als Einheit wird geschätzt (zum Zeitpunkt des Risses und basierend auf der BLV Richtlinie Tierseuchen).
2. Der Schlachtwert der Kuh wird ermittelt. Als Grundlage dienen die aktuellen Marktpreise.
3. Dem geschädigten Mutterkuhhalter wird die Differenz zwischen dem Schatzwert der Einheit Kuh-Kalb und dem Schlachtwert der Kuh entschädigt.

3.2 Entsorgung von Tierkadavern

Für die Entsorgung der Kadaver von Klein- und Grossvieh in einer Kadaverstelle kann der Betrieb eine Entsorgungspauschale von CHF 100.- (Sömmerungsgebiet), oder CHF 50.- (Heimbetrieb) pro Tier beantragen. Hierfür ist dem AJF der Beleg für die Entsorgung in der Tierkadaversammelstelle (per E-Mail an info@ajf.gr.ch) innert 7 Tagen nach Erhalt des Rissprotokolls (Entscheid zur Beurteilung und den Entschädigungsanspruch) per E-Mail zuzustellen.

3.3 Tierärztliche Behandlung verletzter Tiere

Wenn bei Nutztieren Verletzungen eines Grossraubtieres festgestellt und durch die Wildhut bestätigt werden, können die Tierarztkosten, welche im direkten Zusammenhang mit dem Grossraubtierangriff entstanden sind, entschädigt werden. Für die Entschädigungsforderung muss eine Kopie der bezahlten Tierarztrechnung dem AJF (info@ajf.gr.ch) oder schriftlich an Amt für Jagd und Fischerei, Ringstrasse 10, 7001 Chur) zugestellt werden. Auf den Rechnungen müssen die verschiedenen Tierarztleistungen für jede TVD-Nummer ausgewiesen sein.

Tierärztliche Behandlungen, die den Tierwert gemäss aktuell gültiger Einschätztabelle der Zuchtverbände (Mittelwert ohne Zuschläge) übersteigen, sind im Zeitraum der Behandlung vom Tierhalter/Tierbesitzer mit dem AJF abzusprechen.

3.4 Transportkosten für verletzte Tiere

Für den Transport von verletzten Nutztieren vom Sömmerungsbetrieb in den Heimbetrieb können gemäss dem Konzept Wolf Schweiz einmalig pro Rissvorfall CHF 1.50.-/km Autofahrt mit Anhänger geltend gemacht werden. Die benötigte Fahrzeit für den Transport wird mit 30.-/Std. für eine Person entschädigt.

Das AJF übernimmt keine Kosten für Helikopter Flüge zur Bergung von Tieren. Für abgelegene Alpen die mittels Auto nicht erreicht werden können, wird der Contadino-Dienst der Rega (vgl. dazu www.rega.ch) für die Tierbesitzer empfohlen.

3.5 Zeitaufwand für die Pflege durch den Tierbesitzer nach Weisung des Tierarztes

Für die Pflege von durch Grossraubtieren verletzten Nutztieren nach Anweisung des Tierarztes kann eine Aufwandspauschale beantragt werden. Der Zeitaufwand für die Behandlung, bzw. Pflege nach Anweisung des Tierarztes durch den Tierhalter wird neu mit einem Pauschalbetrag von 50.-/Tier entschädigt. Auf der Rechnung, die ans AJF (info@ajf.gr.ch) zu senden ist, muss die TVD-Nummer des behandelten Tieres ausgewiesen sein.

4 Nicht berücksichtigte Aufwendungen

Aufwendungen für die Tiersuche, das Verladen der Tiere, Zeitaufwand zur Betreuung der Tiere während der tierärztlichen Behandlung sowie administrative Arbeiten fallen nicht unter den Wildschadensbegriff und werden nicht entschädigt. Gesuche zur Entschädigung einer vorzeitigen Abalpfung müssen beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) eingereicht werden ([siehe Merkblatt Zuständigkeiten unter www.wolf.gr.ch](http://www.wolf.gr.ch) > [Merkblätter](#) > [Zuständigkeiten Wolf](#)).




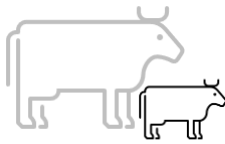
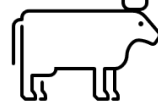

5 Vermisste Tiere

Seit 2024 sehen Bund und Kanton grundsätzlich von einer Entschädigung von vermissten Schafen ab.



6 Anhang

Übersicht fachgerechter Herdenschutz gemäss [JSV 922.01](#)

Nutztierkategorie	Zumutbarer Herdenschutz	Entschädigt werden bestätigte Risse / Verletzungen:	Anrechnung Wolfsregulation*:
 	<p>Elektrifizierte Herdenschutzzäune oder geprüfte Herdenschutzhunde</p> <p> Abweichungen vom Schutz durch Zäune oder durch Herdenschutzhunde werden ausschliesslich im Rahmen eines durch den Kanton bewilligten einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes EHK anerkannt.</p>	<p>Mit vorhandenem EHK: Bei Umsetzung der Massnahmen gemäss EHK.</p> <p>Ohne EHK gilt für den Schutz durch Herdenschutzzäune:</p> <ul style="list-style-type: none"> - min. vier Litzen, bei einem Knotengitter oder Maschendrahtzaun je eine Litze unten und oben; - Spannung des Zaunes oder der Litzen: min. 3000 V; geschlossen elektrifiziert - Abstand der untersten Litze zum Boden: maximal 20 cm; - Höhe für Schafe, Ziegen und Weideschweine min. 90 cm, bei Nachtpferchen und Nachtweiden auf Alpen min. 105 cm, für Neuweltkameliden min. 120 cm, für Hirsche in Gehegen min. 180 cm. <p>Ohne EHK gilt für den Schutz durch Herdenschutzhunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Einsatz erfolgt mindestens mit zwei Herdenschutzhunden; die notwendige Anzahl Hunde bemisst sich nach der Grösse der Nutztierherde. - Bei Tag darf die Weidefläche 20 ha nicht überschreiten. - Bei Nacht müssen die Nutztiere auf höchstens 5 ha zusammengenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Bestätigte Risse auf nicht schützbaeren Flächen, sofern entsprechende Notfallmassnahmen ergriffen wurden (Ausnahme: Rudelentnahme). - Bestätigte Risse innerhalb fachgerecht erstellter Schutzzäune - Bestätigte Risse innerhalb der durch Hunde geschützten Nachweide von max. 5ha - Bestätigte Risse bei Tag innerhalb der durch Hunde geschützten Tagweide von max. 20ha
	<p>Rinderartige bis 14 Tage nach der Geburt:</p>	<p>Sömmerung: Bestätigte Fälle bei Umsetzung der Vorgaben gemäss der <i>Wegleitung Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben</i> und die dazugehörige <i>Checkliste</i> des ALT. Die Wegleitung ist auf der Homepage www.alt.gr.ch (Tiergesundheit, Tierverkehr, Sömmerung) zu finden.</p> <p>Heimweiden: Bestätigte Fälle bei Haltung von Muttertier und Jungtier auf betreuten Weiden («Abkalbeweiden») während der Geburt und der ersten vierzehn Tagen sowie bei sofortiger Entfernung der Nachgeburten.</p>	<p>Bestätigte Risse innerhalb fachgerecht umgesetzter Abkalbeweiden.</p>
	<p>Ab dem 15. Lebenstag gelten für Tiere der Rinder- und Pferdehaltung keine Schutzmassnahmen.</p>	<p>In jedem bestätigten Fall.</p>	<p>Bestätigte Risse bzw. schwer verletzte Tiere</p>
	<p>Auf befestigten Laufhöfen sind für sämtliche Nutztiere keine Schutzmassnahmen notwendig.</p>	<p>In jedem bestätigten Fall.</p>	<p>Bestätigte Risse (bei Pferde- und Rinderartigen auch schwere Verletzung)</p>